

**4. Sitzung des Fachausschusses Jugend, Integration, Kultur und Sport
des Beirates Huchting am 30.09.2025**

Beschluss

**TOP 3 Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in Bezug auf die
Mittelvergabe in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

1. Der Beirat Huchting stellt fest, dass sich das bisherige Verfahren in der Vergangenheit in seinem Beiratsbereich bewährt hat und es bislang zu keinen Stopps bei der Mittelauszahlung gekommen ist. Die Zusammenarbeit mit dem Sozialzentrum Süd wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich gelobt!
2. Der Beirat Huchting sieht die Verlagerung der Entscheidung auf Stadtbezirks- bzw. Sozialzentrumsebene kritisch. Durch die Bündelung der sehr heterogenen Stadt- und Ortsteile im Bremer Süden mit äußerst unterschiedlichen Sozial-, Bedarfs- und Interessenlagen ist eine großräumige Betrachtung und Entscheidung auf Sozialzentrumsebene problematisch und nicht zielgerichtet.
3. Die negative Wirkung des vorstehenden Punktes 2. verstärkt sich besonders bei nicht auskömmlichen Haushaltsmitteln für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Fehlende Haushaltsmittel können nicht durch die Zusammenfassung der völlig unterschiedlichen Sozialräume aufgefangen werden. Im Gegenteil, ein Ausspielen von Stadt- oder Ortsteilen gegeneinander ist nicht sachgerecht und muss verhindert werden.
4. Den Beiräten das Entscheidungsrecht nach § 10 Abs. 2 Nr. BeirOG zu entziehen schwächt deren politische Bedeutung und Position erheblich. Dies konterkariert den stadtpolitischen Konsens, Beiräte als politische Gremien vor Ort zu stärken. Das Einvernehmen im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeirOG ist eines der wenigen Entscheidungsrechte der Beiräte und davon eines der bedeutsamsten. Gerade die Orts- und Bürgernähe der Beiräte sollte als Expertise in die Entscheidungen über die Mittelvergabe in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit maßgeblich einfließen.
Bei vielen Beiräten sind zudem Jugendbeiräte oder Jugendforen angedockt, über welche wichtige, entscheidungserhebliche Informationen zu bekommen sind.
5. Es ist außerdem nicht hinnehmbar, dass Stellungnahmen des Beirates gegebenenfalls erst bei der nächsten Jahresplanung Berücksichtigung finden sollen. Zum einen ist diese Regelung viel zu unverbindlich und unkonkret. Zum anderen würden die Stellungnahmen demnach erst im übernächsten Jahr in die Praxis einfließen. Als Beispiel würde die Stellungnahme eines Beirates im Planungsverfahren für die Mittelvergabe 2026 bereits in 2025 abgegeben, aber erst für die Planung 2027 ggf. berücksichtigt werden. Der zeitliche Zusammenhang ist nicht mehr gegeben und nicht vertretbar.
6. In jedem Fall muss den Beiräten weiterhin der Weg eröffnet bleiben, die zuständige Deputation anzurufen und die Beratung sowie die Entscheidung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen wie es derzeit in § 11 BeirOG geregelt

ist. Sollte diese Möglichkeit entfallen und die Beiräte nur noch eine Stellungnahme abgeben können, stellt dies einen außerordentlichen Bedeutungsverlust und eine erhebliche Schwächung der Beiräte dar.

gez.

Christian Schlesselmann

(Ortsamtsleiter)